

Datenschutz in der Arztpraxis



Datenschutz in der Arztpraxis

■ Übersicht:

1) Rechtliche Grundlagen

- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- Einwilligung
- Betroffenenrechte
- Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
- Datenschutzverletzungen
- Datenschutzbeauftragter



Datenschutz in der Arztpraxis

2) Praktischer Datenschutz

- verschiedene Kommunikationsmittel in der Arztpraxis
- Patientenakte/ Behandlungsdokumentation
- Aktenvernichtung
- Übermittlungsbefugnisse bezüglich Patientendaten



Rechtliche Grundlagen

■ **Datenschutz:**

- Datenschutz soll dazu beitragen, das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu verwirklichen.
 - Ziel: Schutz personenbezogener Daten

■ **Datensicherheit:**

- Datensicherheit umfasst alle technischen und organisatorischen Maßnahmen, mit denen ein unzulässiger Umgang von Daten verhindert wird.
 - Ziele: Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten

Rechtliche Grundlagen

- **Art. 16 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der EU)**

(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) ...

- **Art. 8 Charta der Grundrechte der Europäischen Union**

(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.

(2) Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.

Rechtliche Grundlagen

- **Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)** - Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr
 - Rechtsnatur: Verordnung (Art. 288 AEUV)
= unmittelbar geltendes Recht in jedem Mitgliedstaat der EU;
in allen ihren Teilen verbindlich;
aber: Öffnungsklauseln für nationales Recht
 - In Kraft seit 25.05.16;
Gilt: ab 25.05.2018
 - Regelt umfassend den Datenschutz bei privaten und öffentlichen Stellen



Rechtliche Grundlagen

Komplexes Miteinander von DSGVO und nationalem Recht:
Partiell Ergänzungen durch nationales Recht möglich

- **Nationales Datenschutzrecht**

Bundesdatenschutzgesetz, gültig seit 25.05.18;
2. DSAnpG seit 26.11.2019 in Kraft
Landesdatenschutzgesetz Bayern
Sozialdatenschutz, v.a. SGB X, gültig seit 25.05.18
SGB V: neue Fassung bereits in Kraft



- **Sonstiges nationales Recht**

BO (Berufsordnung für die Ärzte Bayerns)
StGB (Strafgesetzbuch), Neufassung § 203 StGB

(s. FAQ-Liste:

<https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/dokumente/Praxis/Praxisfuehrung/KVB-Infoblatt-FAQ-DSGVO.pdf>)

Datenschutzrechtliche Grundsätze Art. 5 Abs. 1 DSGVO

- **Zweckbindung**
Gibt es einen eindeutigen und legitimen Zweck für die Datenverarbeitung?
Ist die Einhaltung dieses Zwecks bei der Verarbeitung sichergestellt?
- **Transparenz**
Informationen sollen präzise, leicht zugänglich und verständlich sowie in klarer und einfacher Sprache verfasst sein
- **Speicherbegrenzung**
Rechtmäßig erhobene Daten sollen nur für einen solchen Zeitraum beim Verantwortlichen gespeichert werden, für welchen er diese benötigt
- **Datenminimierung/Datensparsamkeit**
Es sollen nur die personenbezogenen Daten erhoben werden, die für den jeweiligen Zweck notwendig sind

Datenschutzrechtliche Grundsätze Art. 5 Abs. 1 DSGVO

- **Richtigkeit**
Sachlich richtig, neuester Stand, unrichtige Daten unverzüglich löschen
- **Grundsatz von Treu und Glauben**
Die personenbezogenen Daten werden nur so verarbeitet wie es bei der Erhebung angegeben wurde und nicht anders
- **Rechtmäßigkeit**
Verarbeitung von Daten erlaubt, wenn das Gesetz diese Form der Verarbeitung ausdrücklich als rechtmäßig beurteilt oder eine Einwilligung des Betroffenen gegeben ist

Rechtliche Grundlagen

- **Verbot mit Erlaubnisvorbehalt**
Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 DSGVO:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist grundsätzlich verboten, es sei denn, sie beruht

- auf einer Rechtsgrundlage oder
- ist aufgrund einer Einwilligung erlaubt

Rechtsgrundlagen für typische Verarbeitungen personenbezogener Daten in Arztpraxen:

- Patientendaten

Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b, Art. 9 Abs. 2 Buchstabe h DSGVO,
Art. 9 Abs. 3 DSGVO, § **22 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BDSG**
(Behandlungsvertrag)

- Mitarbeiterdaten

Art. 6 Abs. 1 Buchstaben a und f, Art. 88 DSGVO, § **26 BDSG**

Rechtliche Grundlagen

Einwilligung

(Art. 4 Nr. 11, 6 Abs. 1 lit. a), Art. 7, Art. 8, Art. 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO)

Beispiele für Einwilligungen in Arztpraxen:

- Einschaltung von privaten Verrechnungsstellen bei Privatversicherten
- Aushändigung von Rezepten an Angehörige

Rechtliche Grundlagen

Einwilligung

(Art. 4 Nr. 11, 6 Abs. 1, lit. a), Art. 7, Art. 8, Art. 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO)

- Kann Verarbeitung rechtfertigen, die sonst nicht möglich wäre

- Voraussetzungen einer wirksamen Einwilligung
 - keine Schriftform, anders § 4a BDSG a.F.
 - Nachweisbarkeit
 - freiwillig: Wahlmöglichkeit, Koppelungsverbot
 - informiert
 - Einwilligungsfähigkeit: keine starren Altersgrenzen
 - vor der Verarbeitung erteilt
 - jederzeitige Widerruflichkeit

Rechtliche Grundlagen

Betroffenenrechte, Art. 12 ff. DSGVO

Informationspflicht, Art. 13 f. DSGVO

Auskunftsrecht, Art. 15 DSGVO

Recht auf Berichtigung, Art. 16 DSGVO

Recht auf Löschung, Art. 17 DSGVO

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18 DSGVO

Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO

Widerspruchsrecht, Art. 21 DSGVO

Informationspflichten, Art. 13 und Art. 14 DSGVO

Inhalt der Informationspflicht wesentlich erweitert und präzisiert:

- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Angabe der Rechtsgrundlage der Verarbeitung
- mögliche Drittstaatentransfers und die hierfür verwendeten Garantien
- Speicherdauer bzw. Kriterien hierfür
- Betroffenenrechte
- Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
- Hinweis auf Widerrufsrecht

- https://www.kbv.de/media/sp/Praxisinformation_Datenschutz_Patienteninformation_Muster.docx

Löschpflicht, Art. 17 DSGVO („Recht auf Vergessenwerden“)

- Löschpflicht, wenn Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind
- Löschpflicht bei Widerruf der Einwilligung oder Widerspruch

Kein Anspruch auf Löschen:

(1) wenn Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Pflicht erforderlich ist.

In Arztpraxis: Erfüllung der ärztlichen Dokumentationspflicht im Rahmen des Behandlungsvertrags (§ 630f Abs. 3 BGB)

(2) wenn Verarbeitung erforderlich ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen:
Vorwurf eines möglichen Behandlungsfehlers

Infos: Recht auf Löschung, <http://www.kbv.de/html/2757.php>,
Punkt 3.5.3

Rechtliche Grundlagen

■ Rechenschaftspflicht, Art. 5 Abs. 2 DSGVO

Der Verantwortliche ist für die rechtmäßige und transparente Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich und muss diese nachweisen können.

Nachweis mittels einer angemessenen schriftlichen Dokumentation

Empfehlenswert:

Datenschutzmanagement, welches im Qualitätsmanagement integriert ist:

Überprüfung nach der Methode PDCA (Plan Do Check Act)

<https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/dokumente/Praxis/Praxisfuehrung/KVB-Muster-Rechenschaftspflicht-DSGVO.pdf>

Rechtliche Grundlagen

■ Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Art. 30 DSGVO

**Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
als „Herzstück“ des Datenschutzmanagements**

https://www.kbv.de/media/sp/Praxisinformation_Datenschutz_Verarbeitungsverzeichnis_Muster.docx

https://www.lida.bayern.de/media/muster_5_arztpraxis_verzeichnis.pdf

- Übersicht über alle Datenverarbeitungsprozesse, um die Erfüllung der materiell-rechtlichen Anforderungen der DSGVO verfahrensrechtlich abzusichern
- vom Verantwortlichen (in Arztpraxis: Praxisinhaber) schriftlich zu führen
- Pflicht zur Erstellung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten, wenn Gesundheitsdaten verarbeitet werden (Art. 30 Abs. 5 DSGVO)

Rechtliche Grundlagen

- **Pflichtinhalt Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten,**
Art. 30 Abs. 1 DSGVO
 - Namen und Kontaktdaten der Verantwortlichen und ggf. des DSB
 - pro Datenverarbeitungsprozess:
 - Zweck der Verarbeitung
 - Kategorien betroffener Personen
 - Kategorien personenbezogener Daten
 - Kategorien von Empfängern
 - ggf. Tatsache der Drittlandübermittlung einschließlich Angabe des Drittlands & der gewählten Datenschutzgarantien
 - Löschfristen
 - Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

Rechtliche Grundlagen

■ Verpflichtung von Mitarbeitern auf das Datengeheimnis

=> nicht gesetzlich vorgeschrieben: aber empfehlenswert wegen erhöhten Dokumentationspflichten (**sog. Rechenschaftspflicht**)

<https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/dokumente/Praxis/Formulare/A-D/KVB-FORM-Verpflichtungserklaerung-Datenschutz.pdf>

■ Verpflichtung von Mitarbeitern und sonstigen mitwirkenden Personen auf die Schweigepflicht

=> **§ 9 Abs. 3 Berufsordnung für die Ärzte Bayerns:**

(3) Der Arzt hat seine Mitarbeiter und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der ärztlichen Tätigkeit teilnehmen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.

=> **203 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 StGB:**

Berufsgeheimnisträger (Arzt) macht sich strafbar, wenn er die sonstige mitwirkende Person nicht zur Geheimhaltung verpflichtet

■ Auftragsverarbeitung

Beispiele: externe Aktenvernichtung, IT-Support

- Vertrag zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer erforderlich,
sog. Vertrag zur Auftragsverarbeitung

■ Abgrenzung Auftragsverarbeiter und Verantwortlicher

- Auftragsverarbeiter:

natürliche oder juristische Person, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet, Art. 4 Nr. 8 DSGVO

- Verantwortlicher:

natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet, Art. 4 Nr. 7 DSGVO

■ Auftragsverarbeitung

Grundkonzeption der Auftragsverarbeitung:

- Verantwortlicher ist nur der Auftraggeber
- Verantwortlicher hat Auftragsverarbeiter sorgfältig auszuwählen
- Auftragnehmer ist weisungsgebunden, kein Ermessen;
handelt er zu eigenen Zwecken, wird er selbst Verantwortlicher
(Art. 28 Abs. 10 DSGVO)

allerdings: eigene Haftung für Verletzung eigener Pflichten

Änderung des § 203 Abs. 4 StGB beachten!

(<http://www.kbv.de/html/2757.php>, Punkt 3.6)

Rechtliche Grundlagen

■ Melde- bzw. Dokumentationspflichten, Art. 33 f. DSGVO

1. Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten:
Meldepflicht bei der Aufsichtsbehörde

Beispiel: unbeabsichtigte Vernichtung, Verlust, Veränderung,
unbefugte Offenlegung von personenbezogenen Daten

2. **Keine Meldepflicht:** Verletzung führt voraussichtlich nur zu einem geringfügigen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen

3. Meldefrist binnen **72 Stunden!**

4. Dokumentationspflichten: Art. 33 Abs. 5 DSGVO

Jede Datenschutzverletzung **muss** dokumentiert werden
(auch wenn sie nicht der Aufsichtsbehörde gemeldet wird)



Rechtliche Grundlagen

■ Benachrichtigungspflichten, Art. 34 DSGVO

Unverzügliche Meldung an Betroffenen bei hohem Risiko

Beispiel: von Hackern werden gezielt Befunddaten von Patienten abgegriffen

Frist der Information an Betroffenen: unverzüglich

Form der Information an Betroffenen: keine Vorgaben



Rechtliche Grundlagen

■ Bußgelder, Art. 83 f. DSGVO

Geldbußen sollen laut DSGVO wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein

- Bis zu 20 Mio. € oder 4 % des weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres, je nachdem, was höher ist:
 - Verstoß gegen Grundsätze der Datenverarbeitung
 - Verstoß gegen Rechte betroffener Personen
 - rechtswidrige Übermittlung an Empfänger in einem Drittland
 - Nichtbefolgung einer Anweisung der Aufsichtsbehörde
- Bis zu 10 Mio. € oder 2 % des weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres, je nachdem, was höher ist:
 - Verstöße gegen diverse nachrangige Pflichten

■ Datenschutzbeauftragter (Art. 37 DSGVO, § 38 BDSG)

- **Benennungspflicht:**

nach der DSGVO nur **risikobasierte Pflicht** zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten, Art. 37 DSGVO

- Kerntätigkeit des **Verantwortlichen** oder **Auftragsverarbeiters** betrifft:

- systematische Überwachung von Betroffenen
- umfangreiche Verarbeitung von besonderen Kategorien von Daten (z.B. Gesundheitsdaten):

In kleinen Arzt-/Psychotherapeutenpraxen findet keine umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten statt.

=> Art. 37 DSGVO führt i.d.R. nicht zu einer Bestellopflicht in der Arztpraxis

■ Datenschutzbeauftragter (Art. 37 DSGVO, § 38 BDSG)

- **Benennungspflicht:**

Erweiterung durch nationalen Gesetzgeber bei nicht öffentlichen Stellen, § 38 BDSG

Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, wenn der Verantwortliche in der Regel **mindestens zwanzig Personen** ständig mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt.

Änderung der Rechtslage durch das 2. DSAnpG (in Kraft seit 26.11.2019):
Erhöhung von zehn auf zwanzig Personen

- **Wer zählt hierzu?**

- Praxisinhaber und Auszubildende sind mitzuzählen
- maßgeblich ist Anzahl der Personen; unerheblich, ob Voll- oder Teilzeit

■ Datenschutzbeauftragter (Art. 37 DSGVO, § 38 BDSG)

Benennungsurkunde: Schriftliche Benennung nicht mehr erforderlich, aber zu empfehlen (Rechenschaftspflicht)

Infos unter: <https://www.kvb.de/praxis/praxisfuehrung/datenschutz/>

Mitteilung an Aufsichtsbehörde

- Anzeige- und Veröffentlichungspflicht (Art. 37 Abs. 7 DSGVO)
- Meldeformular des LDA (<https://www.lida.bayern.de/de/index.html#>)

■ Qualifikation des Datenschutzbeauftragten (Art. 37 Abs. 5 DSGVO)

- berufliche Qualifikation
- Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis
- Fähigkeit zur Erfüllung der gesetzlichen (Mindest-) Aufgaben nach Art. 39 DSGVO

=> es gibt keine Vorgaben mehr, wie diese Qualifikationsanforderungen zu erreichen sind



■ Aufgaben des Datenschutzbeauftragten (Art. 39 DSGVO)

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und der Beschäftigten in Bezug auf datenschutzrechtliche Pflichten
- Überwachung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Pflichten, Datenschutzstrategien, Zuständigkeitsregelungen, Sensibilisierung und Schulung von Mitarbeitern
- Beratung - auf Anfrage - im Zusammenhang mit Datenschutz-Folgeabschätzungen und Überwachung ihrer Durchführung
- Zusammenarbeit mit der Datenschutzaufsichtsbehörde: DSB ist Ansprechpartner für Aufsichtsbehörden

WICHTIG: DSB besitzt keine Weisungs- oder Entscheidungsbefugnis, sondern lediglich Beratungs- und Überwachungsfunktion

Praktischer Datenschutz

Am Empfang beginnt der Datenschutz:

- Patientenunterlagen nicht einsehbar
- Telefonate und Gespräche im Empfangsbereich ohne Namensnennung. Keine Erörterung persönlich-vertraulicher Sachverhalte.
- Bildschirme nicht einsehbar.
- Telefax nicht einsehbar und nicht erreichbar
- Krankenakten in verschlossenen Schränke; während Praxisbetrieb nicht zugänglich für andere Personen



Foto: Bilderbox.com

Praktischer Datenschutz

Arten der Kommunikation:

- Fax
- Voice/Fax over IP
- Homepage: [Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg: Datenschutz & Schweigepflicht](#)
- E-Mail: zwischen Arzt-Patient; zwischen Arzt-Arzt immer verschlüsselt
- Messenger-Dienste (z.B. Whatsapp)

Behandlungsdokumentation (§ 630f BGB, § 10 BO)

- [Neue Praxis-Info "Patientenrechte" - BPTK](#)

- Pflicht des behandelnden Arztes/Psychotherapeuten, eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen.

- Inhalt der Dokumentation:

Der Behandelnde ist verpflichtet, in der Patientenakte alle aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und Ergebnisse aufzuzeichnen.

§ 630f BGB nennt folgende Beispiele:

- Anamnese
- Untersuchungen
- Befunde
- Eingriffe und Wirkungen
- Arztbriefe
- Diagnosen
- Besserungsergebnisse
- Therapien und Wirkungen
- Einwilligungen und Aufklärungen

Nachträgliche Änderungen:

- müssen als solche erkennbar sein
- es muss die ursprüngliche Eintragung erkennbar bleiben (nicht unverkennbar durchstreichen)
- Zeitpunkt der Änderung notieren (gilt auch für elektronische Aktenführung)

Aufbewahrung und Löschung:

- Patientenakte muss besonders sicher aufbewahrt werden (verschießbarer Schrank)
- grundsätzlich keine Löschanträge vor Ablauf der Aufbewahrungspflicht

Einsichtsrecht in Patientenakte:

- Dem Patienten ist auf Verlangen unverzüglich Einsicht in die vollständige Patientenakte zu gewähren
- Grundsatz: **volles Einsichtsrecht!**
Keine Ausklammerung der subjektiven Eindrücke des Behandlers

Einschränkungen des Einsichtsrechts:

- Erhebliche therapeutische Gründe
- Entgegenstehen erheblicher Rechte Dritter

Art und Weise der Einsichtnahme:

- persönliche Einsichtnahme
- Überlassung von Fotokopien/PC-Ausdrucken gegen Kostenerstattung

Aktenvernichtung:

bei externer Vernichtung: Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO)

DIN 66399: regelt Anforderungen an Maschinen bezüglich der Vernichtung der verschiedenen Datenträgerarten

Zwei Komponenten:

Sicherheitsstufe

Schutzklasse

In Arztpraxen:

Schutzklasse 3

Sicherheitsstufe: 5



Abrechnung durch externe Stellen

gesetzlich Versicherte:

Auslagerung der Abrechnung nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 10.12.2008 – B 6 KA 37/07 R) nur im Rahmen der im SGB V vorgesehenen Fälle möglich

privat Versicherte:

Einwilligung erforderlich:

Behandler darf Behandlungsdaten an privatärztliche Verrechnungsstelle übermitteln, wenn er zuvor Einwilligung des Patienten eingeholt hat

Übermittlung von Patientendaten

Lektüretipp bezüglich Übermittlungsbefugnisse: Handbuch der KVB zum Thema „Datenschutz in der Arzt-/Psychotherapeutenpraxis

Datenschutz für die Praxis - Kassenärztliche Vereinigung Bayerns (KVB)

Datenübermittlung aufgrund eines Gesetzes erlaubt

- an Kassenärztliche Vereinigung zur Abrechnung (z. B. nur behandlungsrelevante Diagnosen) und Prüfung
- an Medizinischen Dienst zur Begutachtung im Auftrag der Krankenkassen
- an Betreuer (Aufgabenkreis: Gesundheitsfürsorge)
- an Berufsgenossenschaft bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit
- **nicht** Sozialgesetzbuch XI (Pflegekasse oder MDK, der im Auftrag der Pflegekasse tätig wird)

Übermittlung von Patientendaten

Weitere gesetzliche Übermittlungsbefugnisse:

- Infektionsschutzgesetz
- Betäubungsmittelgesetz
- Anzeigepflichten nach § 138 StGB
- Krebsregistergesetz

§

§

Übermittlung von Patientendaten

Weitere gesetzliche Übermittlungsbefugnisse:

- § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG): Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen
 - Bundesgesetz
 - gilt für Ärzte und Psychotherapeuten
 - Recht, keine Pflicht, zur Information des Jugendamtes unter bestimmten Voraussetzungen:
 - gewichtige Anhaltspunkte für einer Kindeswohlgefährdung
 - Erörterung mit Kind/Jugendliche/Personensorgeberechtigten - Sollvorschrift
 - ggf. Beratung mit Jugendamt ohne Patientenbezug
 - erst wenn Erörterung nicht sinnvoll oder erfolglos ist, darf das Jugendamt im erforderlichen Umfang informiert werden
 - vorher sollen die Betroffenen darüber in Kenntnis gesetzt werden

Übermittlung von Patientendaten

■ Landesgesetzliche Übermittlungsverpflichtung nach Art. 14 GDVG

- Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen

(6) **Ärztinnen und Ärzte**, Hebammen und Entbindungspfleger **sind verpflichtet**, gewichtige Anhaltspunkte für eine Misshandlung, Vernachlässigung oder einen sexuellen Missbrauch eines Kindes oder Jugendlichen, die ihnen im Rahmen ihrer Berufsausübung bekannt werden, unter Übermittlung der erforderlichen personenbezogenen Daten **unverzüglich dem Jugendamt mitzuteilen**.

=> Pflicht zur Meldung: keine Sollvorschrift

=> Pflicht trifft ausschließlich Ärzte, aber nicht Psychotherapeuten

Übermittlung von Patientendaten

- An Ärzte, die an der Behandlung des Patienten beteiligt sind, mit Kenntnis und Einwilligung des Patienten. In Überweisungsfällen genügt, dass die Einwilligung angenommen werden kann (§ 9 Abs. 4 BO); ohne Überweisung: Zustimmung (§ 73 Abs. 1b SGB V)
- Bei Hausarztwechsel mit Einverständnis des Patienten vollständige Übergabe der Originalunterlagen (dokumentieren).
- Bei Praxisübergabe darf die Patientenakte vom Praxisnachfolger nur mit Einwilligung des Patienten geöffnet werden.

Übermittlung von Patientendaten

keine Rechtsgrundlage – Einwilligungserklärung erforderlich

- Angehörige
- Verstorbene, § 630g Abs. 3 BGB (Erben, nächste Angehörige) – soweit ausdrücklicher oder mutmaßlicher Wille nicht entgegensteht
- Arbeitsamt, Versorgungsamt, gesetzliche Renten-/ Pflegeversicherung, private Versicherungen
- MDK bei Tätigkeit für Pflegeversicherung
- Arbeitgeber

Überblick über die wichtigsten Homepages



- KBV: <https://www.kbv.de/>

=> Themen A-Z => „D“ => Datenschutz

- KVB: [Startseite - Kassenärztliche Vereinigung Bayerns \(KVB\)](#)

=> Praxis => Praxisführung => Datenschutz

- www.mit-sicherheit-gut-behandelt.de

- Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht:

[BayLDA - Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht](#)

=> zum Thema Cybersicherheit:

https://www.lida.bayern.de/media/checkliste/baylda_checkliste_medizin.pdf

=> Cybersicherheit für bayerische Unternehmen und Behörden:

https://www.verfassungsschutz.bayern.de/mam/spionageabwehr/content/cab_flyer_barrier_efrei.pdf

Haben Sie noch Fragen?



stock.adobe.com/Coloures-Pic

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

